Ansprechperson für die Gehaltsverrechnung der Präs/3:

## Bushra Rehman, Telefon 05574/ 4960-442

## mailto: [bushra.rehman@bildung-vbg.gv.at](mailto:bushra.rehman@bildung-vbg.gv.at)

* Berücksichtigung bzw. Wegfall des Absetzbetrages für AlleinverdienerInnen oder Allein­erzieherInnen und Berücksichtigung des Familienbonus (Formular E30)
* Berücksichtigung der Pendlerpauschale (samt Fahrtkostenzuschuss)
* Berücksichtigung von Freibeträgen
* Anfragen zur monatlichen Bezugsabrechnung
* Gehaltsbestätigungen z.B. für Wochengeld, AMS, BVAEB, etc.
* Berechnung und Anweisung des Ergänzungsbetrages bei Vertragslehrerinnen nach Ende der Schutzfrist bzw. des Wochengeldes (nur nach Vorlage der Endabrechnung der zuständigen Sozialversicherungsanstalt)

**Links zu Formularen des Finanzamtes:**

Antrag für AlleinverdienerInnen oder AlleinerzieherInnen:

<https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/E30.pdf>

Familienbonus:

<https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/E30.pdf>

Jahresausgleich (Arbeitnehmer-Veranlagung bzw. L1):

<https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/>

Pendlerpauschale:

<https://pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner>

Information für Vorarlberger Landeslehrer

**Arbeitnehmerveranlagung:**

Auch wenn auf Grund der Teilbeschäftigung keine Lohnsteuer bezahlt wird, ist eine Arbeitnehmerveranlagung beim Finanzamt möglich, um eine eventuelle Lohnsteuerrückvergütung (Negativsteuer) zu erhalten.

**Jahreslohnzettel:**

Die Jahreslohnzettel für alle Lehrpersonen werden vom Bundesrechenzentrum in Wien jährlich im Februar für das vergangene Jahr direkt an das Finanzamt übermittelt.

Es ist **KEIN** Lohnzettel beizulegen, wenn eine Lehrperson beim Finanzamt einen Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung (zur Geltendmachung von Sonderausgaben, Werbungskosten etc.) einbringt.

**Alleinverdiener- /Alleinerzieherabsetzbetrag und Familienbonus Plus:**

**Alleinverdienerabsetzbetrag:**

* Als AlleinverdienerInnen gelten folgende steuerpflichtige Arbeitnehmer mit einem oder mehreren Kindern:

a) EhepartnerInnen, welche mehr als sechs Monate verheiratet sind. Hierzu zählen auch eingetragene PartnerInnen und in Lebensgemeinschaft lebende Personen.

b) Der/die PartnerIn darf nicht dauerhaft getrennt leben (gemeinsamer Wohnsitz) und

c) nicht mehr als € 6.000,00 jährlich verdienen.

**Alleinerzieherabsetzbetrag:**

* Dieser steht zu, wenn der/die ArbeitnehmerIn mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Partnerschaft (Ehe, Lebensgemeinschaft, eingetragene Partner) lebt.

**Familienbonus Plus:**

Für AlleinverdienerInnen und AlleinerzieherInnen mit Kindern gibt es zusätzlich zum Absetzbetrag einen „Familienbonus Plus“.

Dieser kann von beiden Elternteilen zu 50% oder von einem Elternteil zu 100% beantragt werden.

Der Familienbonus Plus ist auch bei Geburt eines weiteren Kindes mit dem Erklärungsformular E 30 zu beantragen <http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/E30.pdf>.

**Für die Beantragung dieser drei Steuerbegünstigungen (Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag und Familienbonus Plus) wird der Bezug der Familienbeihilfe vorausgesetzt!**

Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen:

Fallen die Voraussetzungen für die Gewährung des Familienbonus Plus (auch für einzelne Kinder) bzw. des Alleinverdiener-/ Alleinerzieherabsetzbetrages weg, ist dies innerhalb eines Monats der Bildungsdirektion zu melden.

**Pendlerpauschale:**

Es wird zwischen dem kleinen und großen Pendlerpauschale unterschieden:

Das **kleine Pendlerpauschale** steht zu, wenn die Benützung eines Massenverkehrsmittels zumutbar ist (mind. 20 km).

Das **große Pendlerpauschale** steht zu, wenn die Benützung eines Massenverkehrsmittels nicht zumutbar ist (mind. 2 km).

Beantragt werden kann die Pendlerpauschale mit dem Pendlerrechner.

Durch diese Erklärung kann der Dienstgeber die Pendlerpauschale und den Pendlereuro berücksichtigen sowie den Fahrtkostenzuschuss gewähren.

Einstellung der Pendlerpauschale:

Jegliche Änderung der Stammschule bzw. des Wohnungswechsels ist der Bildungsdirektion unaufgefordert mitzuteilen!

**Auskünfte & Kontakt:**

Bushra Rehman Telefon 05574/4960-442 bushra.rehman@bildung-vbg.gv.at